

# Beitragsordnung für Mitglieder

## CosDay e. V.

### § 1 Beitragsgruppen

Die Höhe der Beiträge von Vereinsmitgliedern hängt von der jeweiligen Beitragsgruppe ab. Insgesamt gibt es fünf verschiedene Beitragsgruppen:

1. Junge Mitglieder (Kinder und Jugendliche bis Erreichung 18. Lebensjahr)
2. Normale Mitglieder (natürliche Personen ab 18. Lebensjahr)
3. Ermäßigte Mitglieder (natürliche Personen ab 18. Lebensjahr, die Schüler, Auszubildende, Studierende, Erwerbslose oder Rentner sind oder einen Schwerbehindertengrad von mindestens 50% haben)
4. Fördermitglieder
5. Juristische Personen (Stiftungen, Personengesellschaften, Körperschaften)
6. Ehrenmitglieder

### § 2 Beiträge

Für die in § 1 genannten Beitragsgruppen erhebt der CosDay e.V. folgende jährlichen Beitragssätze:

1. 12,00 EUR
2. 20,00 EUR
3. 15,00 EUR
4. 35,00 EUR
5. 65,00 EUR
6. Beitragsbefreit

#### § 2.1 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils spätestens am 01.02. jeden Jahres fällig.
2. Das Mitglied hat die Möglichkeit seine nicht bezahlten Beiträge vor Ort und vor Beginn einer Beschlussfähigen Mitgliederversammlung zu entrichten. Der zu zahlende Betrag ist entsprechend der Beitragshöhe passend an den Vorstand / Kassenwart zu entrichten.

## **§ 2.2 Status des Mitglieds**

1. Der Status eines Mitglieds (Schüler/in, Student/in, Arbeitssuchend/in, Rentner/in) muss jährlich von den Mitgliedern durch die Vorlage eines dem Sachverhalt entsprechenden Dokuments nachgewiesen werden. Dies dient zur ordnungsgemäßen und gleichberechtigten Behandlung aller Mitglieder in Bezug auf den erhobenen Mitgliederbeitrag.
2. Sollte der Mitgliedsbeitrag ohne Angaben von Gründen nicht bis zum Ablauf der 2-monatigen Frist gezahlt worden sein, ist das Mitglied als inaktiv anzusehen. Erinnerungen eines Zahlungsverzuges werden in schriftlicher und elektronischer oder nur elektronischer Form dem Mitglied übersendet. Das Mitglied scheidet spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres aus dem Verein aus, sollte der Mitgliedsbeitrag bis dahin nicht entrichtet worden sein.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bezahlt und/oder durch den Vorstand gestundet oder erlassen worden ist. Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt.

## **§ 3 Anfang und Ende der Beitragspflicht**

1. Der CosDay e.V. erhebt die Beiträge erstmalig ab dem Kalenderjahr 2013, solange bleibt die bisherige Beitragsordnung vom 14.02.2011 in Kraft.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes gemäß § 3 Absatz 5 der Satzung. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils spätestens am 01.02. jeden Jahres fällig.
3. Sollte dem CosDay e.V. ein Aufnahmegesuch noch dem 30.11. eines Kalenderjahres vorliegen wird kein anteiliger Mitgliedsbeitrag im laufenden Jahr mehr erhoben. § 3 (2) der Beitragsordnung gilt entsprechend.
4. Sollte die Mitgliedschaft aus Gründen die in § 5 (3) der Satzung genannt werden beendet, erfolgt keine Erstattung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4 Beitragsermäßigung durch den Vorstand**

Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, ein Mitglied vom Beitrag zu befreien oder den Beitrag zu ermäßigen. Diese Entscheidung ist jährlich zu überprüfen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder sind dazu verpflichtet, Änderungen Ihrer persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer) eigenständig an die Mitgliederverwaltung zu übermitteln. Bei Missachtung ist die Mitgliederverwaltung nicht verpflichtet diese Daten eigenständig zu ermitteln.

## **§ 6 Mahnung**

1. Der Beitrag ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.
2. Sollte ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug kommen verschickt der Verein erstmals eine Zahlungserinnerung für die keine Mahnkosten erhoben werden, dadurch erhält das Mitglied weitere sieben Tage seinen offenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Nach fruchtlosem Ablauf der erneuten Frist erhält das Mitglied eine Mahnung für die eine Mahngebühr von 5,00 EUR anfällt.
3. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt und nicht durch den Vorstand gestundet oder erlassen ist. Eine Rückzahlung der Beiträge findet nicht statt.

## **§ 7 Ausschluss durch Zahlungsverzug**

1. Der Vorstand des CosDay e.V. behält sich das Recht vor, jedes Mitglied für welches den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Mahnung nicht bezahlt wurde aus dem Verein auszuschließen.
2. Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher und elektronischer oder nur elektronischer Form.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.08.2020 erstmals ein. Die Beitragsordnung behält ihre Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Frankfurt am Main, den  
08.08.2020